



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung

Die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteils

„Bartwiese“

in der Flur 12 der Gemarkung Pöllwitz mit gleichzeitiger Außer-Kraft-Setzung des Ratsbeschlusses Nr. 62-9/88 vom 11.05.1988 zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Bartwiesen“.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

15.09.2009

für die Dauer eines Monats in der Gemeindeverwaltung Vogtländisches Oberland und im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- in der Gemeinde Vogtländisches Oberland, OT Pöllwitz, Zeulenrodaer Str. 20, 07937 Vogtländisches Oberland oder
- beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6; 07973 Greiz

vorgebracht werden.

(Siegel)

Greiz, 02.07.2009
gez. Schweinsburg
Landrätin

Bekanntmachung

Die Firma Agrargenossenschaft Rüdersdorf e.G., Rüdersdorf 99d, 07586 Rüdersdorf hat mit Schreiben vom 02.07.2009 den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 07586 Rüdersdorf, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 001, Flurstücke 163, 164/1 und 164/3 gestellt.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas durch Verwertung von Rindergülle, Rindermist und nachwachsenden Rohstoffen (NAWARO) und eine BHKW-Anlage mit einer Feuerleistung von 1.302 kW zur Verwertung des Biogases sowie die Erweiterung der vorhandenen Güllelagerkapazität um 6.372 m³ auf eine Gülle-lagerkapazität von 17.592 m³.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), unter Nr. 7.5.2 Spalte 2 genannt ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – wesentliche Änderung und Betrieb der Rinderanlage durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG

nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 218, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Pölzig, Gemarkung Pölzig

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	88	499
2	198/1	348
1	87/8	57
1	87/7	628
1	87/6	627
1	87/5	475
1	87/17	673
1	87/13	673
1	87/14	753
3	213	48
2	206/1	227
2	207/1	57
2	212/9	766
2	209	57

Gemeinde Rückersdorf, Gemarkung Reust

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	7/2	105
1	11/5	61
1	67/3	107
1	23/1	17
1	21/3	21
1	25/2	137
1	27/4	108
1	27/5	97
1	28/7	130
1	28/8	121
1	28/4	121
1	51/5	141
1	51/4	34
1	41/2	112
1	40/1	125
1	38/10	28
1	37/2	89
1	36	104

**Gemeinde Schwarzbach, Gemarkung Schwarzbach****Abwasserentsorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	107	41
2	589	95
2	105	44
2	591	45
2	96	180
2	98/23	220
1	75	212
1	76	218
1	59	6

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Wünschendorf**Abwasserentsorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	73/154	540
2	242/13	694
4	205/1	540
4	205/2	563
4	205/17	563
4	205/16	835
4	205/4	529
4	205/5	530
4	205/6	508
4	205/7	564
4	205/15	577
4	205/14	534
4	205/13	575
4	205/12	533
4	204/5	380
4	204/20	380
4	204/21	647
4	204/10	65
5	655/13	821
5	655/6	808
5	223/11	479
4	223/12	745
4	223/15	632
4	219	35

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Crimla, Gemarkung Crimla**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	64/1	47
1	57	27
2	146	185
2	147/2	158
2	147/1	153
2	149	43
2	150	67
2	151/3	146
2	151/2	126
2	151/4	125
2	152/17	128
2	107	45
2	106	54
2	105	10
2	104	54

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Zossen**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	108	16
2	109	13
2	107	16
2	106	76
2	101	14
2	102	16
2	100	14
2	103/7	13
2	103/6	71
2	103/10	32
2	103/8	81
2	103/9	92
1	10/5	77
1	10/4	92
1	10/6	79
1	10/2	79
1	6/3	99
1	169	45
1	168	44
1	165	3
1	6	91

Gemeinde Pölzig, Gemarkung Unterau**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	6/2	1
1	12/1	5
1	3/3	2
1	9/2	1
1	8	4

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Köfeln**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	228/3	5
4	281	7



Greiz

4	280	92
4	279	37
4	277	53
4	276	20
4	275	5
4	274	22
4	273	86
4	272	25
4	270	35
4	269	53
4	268	66
4	267	12
4	266	20
4	262	22
4	250	66
4	247	22
4	246	12
4	243	53
4	242	42
4	241	86
4	240	20
4	326	86
4	328	114
4	329	53

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2008 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

Beschluss VV 06/09

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:**

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2008 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem **Verbandsvorsitzenden**, den **Verbandsräten**, dem **Geschäftsleiter/ Werkleiter des Zweckverbandes TAWEG/WAW** wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Beschluss VV 07/09

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:**

den Jahresabschluss 2008 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 256.655,12 € und einem Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 389.167,87 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 256.655,12 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der „Verlust des Vorjahres“ im Betriebszweig Abwasser wird in Höhe von 611.114,13 € mit der zweckgebundenen Rücklage verrechnet und im übrigen (515.570,42 €) zusammen mit dem Jahresverlust in Höhe von 389.167,87 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 85 Abs. 3 ThürKO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungsmaßnahmen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Dresden, 9. Juni 2009

Deloitte & Touche GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann)

Wirtschaftsprüfer

(ppa. Kahlert)

Wirtschaftsprüfer

**Auslegungshinweis**

Der Jahresabschlussbericht 2008 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2008 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2008 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz an der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

**Bekanntmachung
über einen Antrag auf Erteilung einer
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. N0064/2009-1121-09 und N0065/2009-1122-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel) Umspannwerk Gera/Oberröppisch - Schaltheus Wünschendorf (Teilabschnitt: Flurstück 7/2 - SH Wünschendorf) und Mittelspannungskabel Umspannwerk Gera/Oberröppisch - Schaltheus Wünschendorf - Abzweig Meico

mit einer Schutzstreifenbreite von 15,00 m für die Freileitung in dem beantragten Teilabschnitt und 1,00 m für die Kabelleitung des Abzweigs Meico gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Meilitz,	Flur 1,	Flurstück 1/6,
	Flur 3,	Flurstück 44/99, 51/2, 205, 230,
	Flur 4,	Flurstück 60/7
Untitz, Wünschendorf,	Flur 2,	Flurstück 7/1, 7/2, 8/1, 11/2,
	Flur 1,	Flurstück 86, 87, 526,

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 06.08.2009

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Stellenausschreibung

Im Stadtjugendring Greiz e.V. ist zum 01. 10. 2009 die Stelle eines

Bereichsjugendpflegers für den Sozialraum „Südost“

zu besetzen.

Das Tätigkeitsfeld umfasst im Wesentlichen:

- Schaffung und Betreuung eines Netzwerkes der Träger der Jugendhilfe im Sozialraum „Südost“.
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu Behörden und Beratungsstellen.
- Schaffung von Beratungsangeboten für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter.
- Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten sowie Förderung der Selbstständigkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Betreuung von Mitarbeitern des zweiten Arbeitsmarktes.
- Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- Schaffung und Gewährleistung von offenen, gruppenbezogenen und gemeinwesenorientierten Angeboten.

Fachliche und sonstige Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiter/-Sozialpädagoge (FH) oder vergleichbare Ausbildung.
- Genaue Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit.
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, auch am Wochenende.
- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen
- Teamfähigkeit
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW's zu dienstlichen Zwecken.

Die Stelle ist vorerst befristet bis zum 31.12.2009.

Die Vergütung erfolgt als Festgehalt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis zum 15. September 2009 an den **Stadtjugendring Greiz e. V., Vorstandsvorsitzenden, Zentastraße 6a, 07973 Greiz.**

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch den Stadtjugendring Greiz e. V. nicht erstattet.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Das Landratsamt Greiz gibt bekannt, dass der

Dienstausweis Nummer 585

ausgestellt am 14.01.2009

vom Landratsamt Greiz

mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt wird.

Greiz, 12. August 2009

gez. Hofmeister

Personalamtsleiterin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.